



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 19

10. Januar 2024

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 21. Dezember 2023, Az. 25-P 1820-6/59

§ 1

Zur Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vergleiche § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Beiträge zur Rentenversicherung

¹Zum 1. Januar 2024 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. ²Sie beträgt in den alten Bundesländern monatlich 3 535 € sowie in den neuen Bundesländern monatlich 3 465 €. ³Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen beträgt weiterhin 18,6 %. ⁴Ab 1. Januar 2024 sind deshalb für Pflegepersonen in Abhängigkeit von der Art der bezogenen Pflegeleistung folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

1.1 Bezogene Leistung „Pflegegeld“

Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1	–	–	–	–	–
2	27,00 %	954,45	935,55	177,53	174,01
3	43,00 %	1 520,05	1 489,95	282,73	277,13
4	70,00 %	2 474,50	2 425,50	460,26	451,14
5	100,00 %	3 535,00	3 465,00	657,51	644,49

1.2 Bezogene Leistung: „Kombileistung“

Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1	–	–	–	–	–
2	22,95 %	811,28	795,22	150,90	147,91
3	36,55 %	1 292,04	1 266,46	240,32	235,56
4	59,50 %	2 103,33	2 061,68	391,22	383,47
5	85,00 %	3 004,75	2 945,25	558,88	547,82

1.3 Bezogene Leistung: „Sachleistung“

Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1	–	–	–	–	–
2	18,90 %	668,12	654,89	124,27	121,81
3	30,10 %	1 064,04	1 042,97	197,91	193,99
4	49,00 %	1 732,15	1 697,85	322,18	315,80
5	70,00 %	2 474,50	2 425,50	460,26	451,14

¹Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. ²Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2023 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfl egetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,041237113 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,053191489 multipliziert werden. ³Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

1.4 Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge

¹Für Zahlungen ab 1. Januar 2024 entfällt laut Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 24. Oktober 2023, Az. 0342/00-20-40-50-04, die Aufteilung der Beiträge. ²Beitragszahlungen sind ab diesem Zeitpunkt ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu leisten.

1.5 Übergangsregelungen

¹Insbesondere für Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege rentenversicherungspflichtig waren und Anspruch auf die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, sind die Übergangsregelungen des § 141 Abs. 4 ff. SGB XI zu beachten. ²Dementsprechend enthält die folgende Aufstellung die aktuellen Beiträge zur Rentenversicherung 2024 für Besitzstandsfälle:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,6 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2024 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
Schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2 828,00	2 772,00	526,01	515,59
	21 Std.	60	2 121,00	2 079,00	394,51	386,69
	14 Std.	40	1 414,00	1 386,00	263,00	257,80
Schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1 885,33	1 848,00	350,67	343,73
	14 Std.	35,5555	1 256,89	1 232,00	233,78	229,15
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	942,67	924,00	175,34	171,86

2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2024 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
alte Länder	neue Länder
45,96	45,05

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Dr. Alexander Voigtl
 Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.